



Schwanger – was jetzt für Sie wichtig ist.
Mutterschutz kompakt.

Schwanger – was jetzt für Sie wichtig ist.

Mutterschutz kompakt.

Schwangerschaft ist eine ganz natürliche Lebensphase. Mutter und Kind bedürfen während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit eines besonderen Schutzes vor schädlichen Einwirkungen wie z. B. überlangen Arbeitszeiten, Gefahrstoffen und Krankheitserregern, aber auch vor Benachteiligungen wie einer Kündigung. Rechtliche Grundlage für diesen besonderen Schutz ist das Mutterschutzgesetz (MuSchG).

Fragen über Fragen.

Plötzlich ist alles anders.

Mit einer Schwangerschaft ändert sich vieles im Leben einer Frau. Nicht nur privat, sondern z. B. auch im Berufsleben, in der Ausbildung oder im Studium. Damit Sie immer auf der „sicheren Seite“ sind, beantworten wir Ihnen die wichtigsten Fragen zum Thema Mutterschutz kurz und kompakt. Viele weitere Informationen finden Sie zusätzlich unter: www.mutterschutz.nrw

Gilt das Mutterschutzgesetz für mich?

Das Mutterschutzgesetz gilt für

- alle Frauen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (auch geringfügig Beschäftigte)
- Schülerinnen und Studentinnen (für verpflichtend vorgegebene Ausbildungsveranstaltungen oder im Rahmen eines verpflichtenden Praktikums)
- Frauen in betrieblicher Ausbildung und in freiwilligen Praktika
- Frauen im Jugendfreiwilligendienst oder im Bundesfreiwilligendienst
- Entwicklungshelferinnen
- Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind
- Heimarbeiterinnen (bzw. ihnen Gleichgestellte) nach dem Heimarbeitsgesetz und
- andere arbeitnehmerähnliche Personen (wirtschaftlich unselbständig)
- unter bestimmten Voraussetzungen auch Diakonissen, Mitglieder einer geistigen Genossenschaft oder einer ähnlichen Gemeinschaft

Ich bin schwanger, muss ich meine Arbeitgeberin bzw. meinen Arbeitgeber informieren?

Als Schwangere haben Sie ein Anrecht auf mutterschutzgerechte Beschäftigungsbedingungen, die Sie und ihr Kind vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend schützen. Damit Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber dies gewährleisten und der entsprechenden Fürsorgepflicht nachkommen kann, sollte er oder sie so früh wie möglich von Ihnen in Kenntnis gesetzt werden. Eine Informationspflicht Ihrerseits gibt es jedoch nicht.

Wie bin ich am Arbeitsplatz geschützt?

In der Schwangerschaft, nach der Entbindung und während der Stillzeit haben Sie ein Anrecht auf verschiedene Schutzmaßnahmen, u. a.:

Kündigungsschutz:

- Eine Kündigung ist während der Schwangerschaft sowie i. d. R. bis vier Monate nach der Entbindung oder nach einer Fehlgeburt (nach der 12. Schwangerschaftswoche) unzulässig.
- Ausnahmen vom Kündigungsverbot können nur in besonderen Fällen auf Antrag bei der zuständigen Bezirksregierung bewilligt werden.

Schutzfristen:

- Schwangere dürfen sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin nicht mehr beschäftigt werden.

- Ein Beschäftigungsverbot gilt außerdem für Frauen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt. Im Falle einer Mehrlingsgeburt, einer Frühgeburt oder (auf Antrag) bei einer ärztlich festgestellten Behinderung des Kindes verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen.
- Die jeweilige Schutzfrist nach der Entbindung verlängert sich um die durch eine vorzeitige Geburt nicht in Anspruch genommene Zeit.

Arbeitsbedingte Gefährdungen und unzulässige Tätigkeiten:

- Jede Tätigkeit muss von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber frühzeitig auf mögliche Gefährdungen für eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind überprüft werden.
- Auf Grundlage dieser allgemeinen Gefährdungsbeurteilung müssen die für Sie konkret erforderlichen Schutzmaßnahmen festgelegt und durchgeführt werden: Umgestaltung oder Wechsel des Arbeitsplatzes. Nur wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen: Freistellung. Soweit es nach dem Mutterschutzgesetz verantwortbar ist, muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Ihnen die Fortführung Ihrer beruflichen Tätigkeiten ermöglichen. Ihnen ist ein Gespräch über weitere Anpassungen Ihrer Arbeitsbedingungen anzubieten.
- Verbot von Tätigkeiten, bei denen Sie oder Ihr Kind unverantwortbaren Gefährdungen durch Gefahrstoffe (z. B. krebserzeugende, fruchtschädigende), Biostoffe (z. B. Rötelnvirus, Toxoplasma) oder physikalische Einwirkungen (z. B. Lärm, Nässe, Hitze) ausgesetzt sind
- Verbot von Fließarbeit und bestimmter Arten von Akkordarbeit oder getakteter Arbeit
- Verbot körperlicher Belastungen, wie z. B. ständiges bewegungsarmes Stehen von mehr als 4 Std./Tag nach dem 5. Schwangerschaftsmonat oder Heben und Tragen schwerer Lasten, regelmäßig von mehr als 5 kg bzw. gelegentlich von mehr als 10 kg.

Ärztliches Beschäftigungsverbot

Die behandelnde Ärztin bzw. der behandelnde Arzt beurteilt die möglichen Auswirkungen einer grundsätzlich zulässigen Beschäftigung auf Ihre Gesundheit oder die Ihres Kindes und kann ggf. ein teilweises oder umfassendes Beschäftigungsverbot bescheinigen („Ärztliches Beschäftigungsverbot“ auf www.mutterschutz.nrw).

Arbeitszeit:

- Anrecht auf kurze Arbeitsunterbrechungen sowie auf eine Gelegenheit zum Hinlegen, Hinsetzen und Ausruhen
- Freistellung für Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft
- Freistellung für Stillzeiten während der ersten 12 Monate nach der Geburt

- Verbot von Nacharbeit zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr. Ausnahmen können bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt werden.
- Gewährung einer mindestens 11-stündigen Ruhezeit
- Verbot von Mehrarbeit über 8,5 Std./Tag bzw. 90 Std./Doppelwoche
- Verbot von Sonn- und Feiertagsarbeit. Eine Beschäftigung ist jedoch für bestimmte im Arbeitszeitgesetz aufgeführte Branchen bzw. Tätigkeiten erlaubt, sofern Sie sich dazu ausdrücklich bereit erklären und diese Arbeiten nicht an Werktagen ausgeführt werden können.

Mutterschaftsleistungen

Damit Ihnen kein finanzieller Nachteil entsteht, regelt das Mutterschutzgesetz folgende Leistungen:

- „Mutterschaftsgeld“ während der Mutterschutzfristen (gesetzl. Krankenkasse/Bundesversicherungsamt)
- Arbeitgeberzuschuss zum „Mutterschaftsgeld“ während der Mutterschutzfristen
- „Mutterschutzlohn“: Fortzahlung Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten außerhalb der Mutterschutzfristen

An wen kann ich mich wenden, wenn ich mehr zum Mutterschutz wissen will?

Weitere Informationen zum Thema Mutterschutz sowie die für Sie wichtigsten Kontakte der Arbeitsschutzverwaltung/Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen finden Sie unter: www.mutterschutz.nrw

Sorgen, Fragen oder Verunsicherung?

Bei aller Freude kann eine Schwangerschaft vieles durcheinander werfen. Bei Fragen, Zweifeln oder Ängsten rund um das Thema Schwangerschaft finden Sie Hilfe auf der Seite www.schwanger-und-viele-fragen.de sowie bei dem kostenlosen und (auf Wunsch) anonymen Hilfefon „Schwangere in Not“ (24h erreichbar) **0800 40 40 020** des Bundesfamilienministeriums.



Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung

MediaCompany –
Agentur für Kommunikation GmbH

© MAGS, Juni 2018, 2. überarbeitete Auflage

Diese Publikation kann bestellt oder
heruntergeladen werden:
www.mags.nrw/broschuerenservice